

SATZUNG DER GEMEINDE BORGSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

Rossdahl

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.08.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Rossdahl“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Borgstedt Flur 6

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für die Landwirtschaft

WA 0
GRZ = 0,25
GFZ = 0,35

WA 0
GRZ = 0,25
GFZ = 0,35

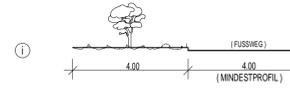
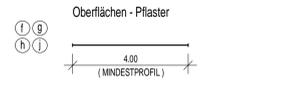
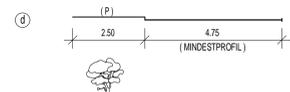
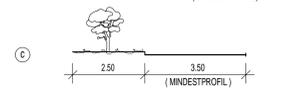
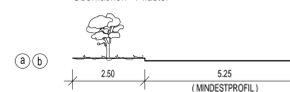
WA 0
GRZ = 0,25
GFZ = 0,35



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - VERKEHRSBERUHRTE BEREICHE -

Oberflächen - Pflaster



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - ZEITBEGRENZTE ZU- UND ABFAHRT -



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- WA Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- o Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- GRZ = 0,25 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,25 § 16, 17 und 19 BauNVO
- GFZ = 0,35 Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,35 § 16, 17 und 20 BauNVO
- o Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- o Offene Bauweise § 22 Abs.2 BauNVO
- o Baugrenze § 23 BauNVO
- o Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- o Öffentliche Verkehrsfläche § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- o Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -
- o Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußweg -
- o Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- o Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- o Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -
- o Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Zeitbegrenzte Zu- und Abfahrt -
- o Flächen für die Abwasserbeseitigung: § 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
- o Fläche für die Beseitigung von Abwasser - Regenwasser-Rückhaltezone -
- o Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB
- o Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -
- o Öffentliche Grünfläche - Spielplatz -

Sonstige Festsetzungen:

- o Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Baugrundstücken § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
- o Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- o Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- o Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- o Anpflanzung eines Knicks § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- o Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- o Standplatz für Abfallbehälter § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- o Knick § 21 LandesnaturschutzG SH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- o Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- o Fortfallende Flurstücksgrenze
- o In Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke
- o Flurstücksbezeichnung, z. B. 17/2
- o Zugehörigkeitsshaken für Flurstücksteile
- o Zuordnung von Grundstücksteilen
- o Künftig fortfallender Knickabschnitt
- o Höhenlinie mit Höhenangabe über NN, z. B. 12,5 m
- o Bezeichnung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „a“
- o Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1“

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 14.01.2010.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.02.2010 bis 13.02.2010.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 30.01.2010.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 18.02.2010.

Entscheidung über die Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeindevertretung am 20.05.2010.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 11.06.2010.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die öffentliche Auslegung am 20.05.2010.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 14.06.2010 bis 22.06.2010.

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu am 11.06.2010.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 23.06.2010 bis 22.07.2010.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 26.08.2010; Mitteilung der Ergebnisse am 28.08.2010.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der katastralmäßige Bestand am 17.06.2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Büdelsdorf, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.08.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht dazu wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2010 gebilligt.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Planverfasser

DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckenförde